



# Begünstigung (§ 257)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### 1.1 Rechtswidrige Vortat eines anderen

Vorher prüfen und bejahen! Jede Art von Straftaten ist hier möglich.

#### 1.2 Vorteil, der dadurch erlangt wurde (Tatobjekt)

= jede unmittelbar aus der Vortat stammende Besserstellung des Vortäters.

- In der Praxis geht es vor allem um Vermögensvorteile, aber auch jede andere Art von Vorteil kommt in Betracht. Beispiele: Geld, Sachen als Diebesbeute, rechtswidrig erlangte Baugenehmigung, auch der Tatlohn, den jemand für seine Beihilfe zu einer Straftat erhalten hat.
- Da die Vorteile unmittelbar entstanden sein müssen zählen nicht mehr dazu: Erlös aus Verkauf einer Beute, mit erbeutetem Geld erworbene Sachen, Zinsen auf angelegtes Vermögen. Bei Geld kommt es aber auf den wirtschaftlichen Gesamtwert an: Der Vorteil ist noch unmittelbar, wenn es nur finanztechnisch umgewandelt wird, z.B.: wenn erlangtes Geld auf ein Konto eingezahlt und vom selben Konto andere Beträge abgehoben werden. Auch dazu zählen: Aktien- oder Anleihe-Investments und Umtausch in andere Währungen ([BGH NStZ 2013, 583](#)).

#### 1.3 Hilfe leisten zur Vorteilssicherung (Tathandlung)

= jede Handlung, die objektiv dazu geeignet ist, die Vorteile aus der Vortat gegen Entziehung zu sichern, und subjektiv mit dieser Tendenz erfolgt.

- Beispiele: Verstecken, Aufbewahren für den Täter, Umlackieren gestohlener Pkw, Flucht- und Transporthilfe, zur Verfügung stellen eines Ebay-Accounts zum Verkauf von Beute ([BGH NStZ 2008, 516](#)).
- Das subjektive Element in der Definition soll nur dazu führen, dass reine Handlungen zum Erhalt einer Sache (Füttern eines Tieres, Reparatur) nicht dem Tatbestand unterfallen.
- Die Hilfe muss einem anderen geleistet werden (Abs. 3). Auch Beteiligte (§§ 26, 27) an der Vortat können sich nicht selbst begünstigen.
- Hilfe kann auch durch Unterlassen geleistet werden, aber nur, wenn der Unterlassende Garant im Hinblick auf die Rückführung der Beute zum Berechtigten ist (§ 13), z.B.: Polizeibeamte.

### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht der Vorteilssicherung

= wenn es dem Täter zielgerichtet darauf ankommt, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verhindern oder zu erschweren.

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

IV. Strafantrag: Abs. 4 ! Die Antragsserfordernisse richten sich nach der Vortat, auch § 248a gilt entsprechend.